

Die badische Einkommensteuer aus dem Jahre 1848

Ein Kind der Revolution

I. IDEOLOGISCHE HERKUNFT DER ALLGEMEINEN PROGRESSIVEN EINKOMMENSTEUER IN BADEN

Bis zum Reichseinkommensteuergesetz des Jahres 1920 unterlag die Einkommensteuer der Regelungskompetenz der einzelnen deutschen Bundesstaaten. Wer die badische Einkommensteuer des Jahres 1848 nachvollziehen will, muss sich zwangsläufig mit den revolutionären Bestrebungen jener Zeit speziell im Großherzogtum Baden auseinandersetzen, da die Einkommensteuer auf der Agenda der demokratischen Kräfte im Vormärz stand. So beschlossen die Demokraten unter Führung von Friedrich Hecker und Gustav (v.) Struve, als sie sich am 12. September 1847 in Offenburg im Gasthaus Salmen versammelten, wo sie nicht nur politische sondern auch soziale Reformen einforderten, im sog. Offenburger Programm unter anderem als Artikel 8: *„Wir verlangen eine gerechte Besteuerung. Jeder trage zu den Lasten des Staats nach Kräften bei. An die Stelle der bisherigen Besteuerung trete eine progressive¹ Einkommenssteuer“*². Im Anschluss hieran trafen sich auf Initiative von David Hansemann die gemäßigten südwestdeutschen Liberalen im hessischen Heppenheim am 9. und 10. Oktober 1847. Dort wurde unter anderem eine Kommission ernannt, welche sich in den nächsten Jahren auch mit Fragen des Einkommensteuerrechts befassen sollte³. Diese Idee des Vormärz wurde weiterverfolgt und zieht sich als roter Faden durch die politischen Proklamationen der revolutionären badischen Gruppierungen, aber nicht nur dieser, sondern die Forderung nach der allgemeinen progressiven Einkommensteuer

wurde, wie darzustellen sein wird, von der badischen Regierung unter dem Leitenden Minister Johann Baptist Bekk bzw. Karl Georg Hoffmann aptiert und brachte das vorzustellende Gesetz hervor.

Bereits drei Tage nach dem Sieg der Revolution in Paris wurde am 27. Februar 1848 auf einer großen Bürgerversammlung in Mannheim unter Leitung des Oppositionsführers im badischen Landtag Adam von Itzstein und unter Anwesenheit von Struve die Einführung einer progressiven Einkommensteuer gefordert⁴. Auf der Offenburger Versammlung vom 19. März 1848 wurde sodann unter Führung Heckers von den revolutionären Kräften gefordert, dass die Ständeversammlung, *„alsbald alle Abgaben abschaffe, außer der Zollvereins-Abgaben und etwa der direkten Steuern, und ihre Ausgaben decke durch eine progressive Einkommens- und Vermögenssteuer“*⁵. Struve trug am 31. März 1848 beim Zusammentreten des Vorparlaments in der Paulskirche das Programm der republikanischen Partei vor, welches unter anderem beinhaltete: *„Abschaffung der stehenden Heere von Abgaben, welche an dem Marke des Volkes zehren, insbesondere aller derjenigen Abgaben, welche den inneren Verkehr Deutschlands hemmen, Binnenzölle und Schifffahrts-Abgaben, welche die Landwirthschaft drücken, Zehnten, Gülten⁶, Frohnden u. s. w., welche die Gewerbe belasten, Gewerbesteuer, Accise⁷ u. s. w. und Ersetzung derselben: a) Durch eine progressive Einkommens- und Vermögenssteuer, bei welcher der nothwendige Lebensunterhalt frei von allen Abgaben verbleibt; b) durch einen an den Grenzen Deutschlands zum Schutze seines Handels, seiner Industrie und seiner Land-*

wirtschaft erhobenen Zoll⁸. Insgesamt betrachtet konnten sich die Republikaner im Vorparlament aber nicht durchsetzen⁹. In den Beschlüssen des Vorparlaments v. 4. April 1848 findet sich nur noch sehr allgemein gehalten im Hinblick auf die Grundrechte des Deutschen Volkes die folgende Forderung: „*Gerechtes Maaß der Steuerpflicht nach der Steuerkraft*“. In der Paulskirchenverfassung v. 28. März 1849 selbst ist demzufolge auch nur im Grundrechtskatalog Abschnitt VI. Art. IX § 173 aufgenommen: „*Die Besteuerung soll so geordnet werden, dass die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört*“. Letztlich ging dies nicht über die in der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden v. 22. August 1818 in § 8 wie folgt festgelegten Steuergerechtigkeit hinaus: „*Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bey. Alle Befreyungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben*“. Nachdem der von Hecker und Struve geführte Aprilaufstand von 1848 gescheitert war, versuchte die reguläre großherzoglich badische Regierung die Staatsausgaben durch Finanzreformen unter teilweiser Entlastung der Steuerbürger zu reduzieren und insofern die revolutionären Forderungen stückweise aufzugreifen, insofern ist das Einkommensteuergesetz vom 28. Juli 1848 neben der Behebung einer staatlichen Finanznot auch als Ausfluss dieser Beschwichtigungspolitik zu verstehen¹⁰. Vom republikanischen Central-Ausschuss unter Struve wurde unabhängig hiervon wiederum im Schweizer Exil die Forderung nach einer „*mit der Größe des Einkommens sich steigernden Einkommensteuer*“ im Jahre 1848 erhoben¹¹. Auf der sich hieran anschließenden von starken sozialistischen Bestrebungen geprägten Volksversammlung unter Leitung von Franz Amand Goegg in Offenburg am 13. Mai 1849 wurde schließlich unter Punkt 15 beschlossen: „*Abschaffung des alten Steuerwesens, hierfür Einführung einer progressiven Einkommensteuer nebst Beibehaltung der Zölle*“¹². Aufgrund des Landeskongresses in Offenburg erging auch ein Aufruf zur Meuterei an das Badische Militär. Infolgedessen erhob sich die Besatzung der Bundesfestung Rastatt ebenso wie die Truppen in Karlsruhe einschließlich des Leibregiments.

Großherzog Leopold floh daraufhin noch am 13. Mai 1849 außer Landes. Es wurde sodann eine Revolutionsregierung unter Lorenz Peter Karl Brentano gebildet, deren Steuerpolitik hier auch kurz dargestellt werden soll. Politisches Ziel dieser Rebellion war unter anderem die Vereinigung von Baden und der Pfalz. Die badisch-pfälzische Revolutionsarmee, deren Unterhaltung erhebliche Geldmittel erforderte, wurde jedoch bald von preußischen bzw. von Bundestruppen geschlagen und am 23. Juli 1849 kapitulierten die letzten Insurgenten in der Festung Rastatt. Großherzog Leopold konnte daraufhin unter Begleitung von Prinz Wilhelm von Preußen, dem späteren deutschen Kaiser Wilhelm I., am 18. August 1849 wieder in Karlsruhe einziehen¹³.

Mithin war im 19. Jahrhundert die mit einem progressiven Steuertarif versehene Einkommensteuer speziell eine Forderung der politischen Linken, insofern verwundert es auch nicht, dass gerade Karl Marx und Friedrich Engels in ihrem im Februar 1848 erschienen „*Manifest der Kommunistischen Partei*“ eine „*starke Progressivsteuer*“ forderten. Diskutiert wurde diese Forderung von beiden aber bereits im Juli und September 1847¹⁴. Ferdinand Lassalle griff diese Idee denn auch in seiner Schrift „*Die indirekte Steuer und die Lage der Arbeitenden Klasse*“ im Jahre 1863 auf und forderte die Abschaffung aller indirekten Steuern und stattdessen die Einführung der Einkommen- und Erbschaftsteuer¹⁵. Diese Forderung wurde in Art. 9 des Eisenacher Programms der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei v. 8. August 1869 übernommen.

II. WIRTSCHAFTLICHE LAGE BADENS IN DEN JAHREN 1848/49

Wie heute auch noch bestand schon im 19. Jahrhundert zwischen Steuergesetzgebung, Haushaltslage sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Situation eines Gemeinwesens ein enger Zusammenhang. In jener Zeit war Baden, welches 1849 insgesamt 1 362 774 Einwohner umfasste, noch weitgehend ein Agrarland. Rund 60% der Bevölkerung waren in der Landwirtschaft beschäftigt, wobei 80% der

arbeitenden Landbevölkerung selbständige Bauern waren. Kurz vor der Revolution waren von den im gewerblichen Bereich Beschäftigten 89,6% im Handwerk bzw. Kleinhandel tätig, wobei das Handwerk den zweitwichtigsten Wirtschaftssektor im Großherzogtum darstellte. Nur 10% der im gewerblichen Sektor Tätigen entfielen auf Fabrikbeschäftigte – insgesamt gab es in Baden 1849 335 Fabriken. Das Betriebskapital machte sich bei den meisten Handwerksbetrieben, welche oftmals als Ein-Mann-Betriebe geführt wurden, sehr bescheiden aus. So waren 1844 von den insgesamt 60 560 badischen Handwerksmeistern 6% so arm, dass sie keine Steuern zahlen mussten¹⁶. Die Jahre 1846/47 waren durch Getreide- und Kartoffelmissernten geprägt, was sich auf die Versorgungslage der Bevölkerung negativ auswirkte und zu Aufruhr führte. Als Reaktion hierauf ergriff Großherzog Leopold am 21. Januar 1847 staatliche Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, wie organisierte Lebensmittelverteilungen. Indes konnte dies die wachsende politische Unzufriedenheit sowie sozialen Verwerfungen nicht hemmen¹⁷. Mithin war Baden zu jener Zeit aufgrund der schwächelnden Konjunktur kein frühindustrielles Land mit sprudelnden Steuerquellen. Durch die Unruhen der Jahre 1848/49 wurde die badische Volkswirtschaft wie auch der Staatshaushalt sogar noch weiter geschwächt. Am 12. Juni 1849 musste das republikanische Finanzministerium und am 19. Juli 1849 das großherzogliche Finanzministerium bekannt geben, dass die Staatskassen leer waren bei rund 1 Mio. Steuerrückständen und ein Steigen der effektiven Staatsschulden von 27 685 574 fl.¹⁸ im Jahre 1846 auf weitere rund 4 Mio. fl. in den Jahren 1848 und 1849¹⁹.

III. EINKOMMENSTEUERGESETZE ANDERER STAATEN

England hatte 1842 die Einkommensteuer wieder eingeführt, welche 1799 zur Finanzierung des Krieges gegen Napoleon I. geschaffen und alsbald nach Kriegsende aufgehoben worden war. In England handelte es sich aber um ein Schedulensystem. So wurden nur bestimmte Einkünfte von der Einkommensteuer erfasst, wie das Einkommen aus

Gewerbebetrieb, aus Verpachtung von Land bzw. aus landwirtschaftlichem Betrieb und Beamtenbezüge²⁰. Preußen folgte dem englischen Beispiel und führte 1808 auch die Einkommensteuer als Kriegsteuer ein, die jedoch nach Kriegsende das gleiche Schicksal wie in England erfuhr. An ihre Stelle trat 1820 eine Klassensteuer, welche die individuellen Einkommensverhältnisse nicht näher berücksichtigte. Aber auch andere deutsche Staaten hatten Gesetze verabschiedet, die zumindest Elemente der Einkommensteuer beinhalteten. So wurde in Österreich zwischen 1799 und 1829 eine Klassensteuer erhoben mit stark ausgeprägter Progression, die Elemente einer Einkommensteuer aufwies. Diese Steuer diente sogar Preußen neben der britischen Einkommensteuer im Jahre 1808 als Vorbild. Weiterhin hatte das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach bereits 1821 ein in die Richtung der Einkommensteuer weisendes Gesetz erlassen. Ebenso wies das württembergische Abgabengesetz v. 1820 einkommensteuerliche Regelungen auf. Ein Versuch die Einkommensteuer in der Revolution von 1848 in Preußen wieder einzuführen, scheiterte jedoch schon im Gesetzgebungsverfahren. Das Herzogtum Nassau, das Großherzogtum Hessen-Darmstadt, sowie das Königreich Sachsen erließen demgegenüber in der Revolution von 1848/49 jeweils Einkommensteuergesetze. Auch Österreich bekam im Jahre 1849 vorübergehend eine Einkommensteuer. Indes waren dies im Königreich Sachsen und im Großherzogtum Hessen-Darmstadt außerordentliche Steuern, die nach der Revolution nicht mehr erhoben wurden und in Nassau wurde das Gesetz alsbald wieder kassiert. Allein das bayerische Einkommensteuergesetz von 1848 überdauerte mit einigen teilweise tief greifenden Veränderungen die Revolutionszeit²¹.

IV. DIE ENTWICKLUNG DES EINKOMMENSTEUERRECHTS IN BADEN BIS ZUM JAHR 1848

Am 31. August 1808 erging in Baden ein Gesetz über die Einkommensteuer. Am 2. Februar 1809 wurden hierzu Rektifikationen²² erlassen. Diese Steuer wurde wie in Preußen

als Kriegssteuer erhoben. Im Jahr 1815 erbrachte sie insgesamt 1 800 000 fl. Man muss sich dabei vergegenwärtigen, dass von 1796 bis 1815 Baden zumindest Durchmarschgebiet für feindliche wie verbündete Truppen war, worunter die badische Bevölkerung als auch die Volkswirtschaft zu leiden hatte und was letztlich auch Auswirkung auf die Haushaltslage hatte²³. Aufgrund des Gesetzes v. 31. Oktober 1820 wurde ähnlich wie in Preußen eine Klassensteuer erhoben, die quasi eine nur bedingt in die Richtung der Einkommensteuer weisende Abgabenart darstellte. Danach wurden bestimmte Einkünfte, welche nicht von der Gewerbesteuer erfasst waren, wie die Einkünfte von Ärzten und Künstlern und Besoldungen nach ihrer Höhe in 10 Klassen eingeteilt. Die Steuer betrug sodann zwischen $1\frac{2}{3}$ und $16\frac{2}{3}$ % der Einkünfte. Diese Abgabenart wurde durchgehend erhoben und durch Gesetz v. 10. Juli 1837 weiter ausgebildet. Dadurch ergab sich eine unterschiedliche Bewertung der verschiedenen Einkünfte. Die hierzu erlassene Vollzugsordnung wurde am 16. August 1849 und am 8. April 1857 neu gefasst. 1849 waren insgesamt 25 875 Steuerpflichtige mit einem Gesamteinkommen von 9 646 050 fl. von der Klassensteuer betroffen. Die Steuereinnahmen aus dieser Abgabenart betragen 1849 allerdings nur 152 899 fl. gegenüber noch rund 180 000 fl. im Jahre 1833²⁴. Weitere Vorstöße in Richtung Einkommensteuer vor dem Jahr 1848 scheiterten in Baden²⁵.

V. DIE STEUERPOLITIK DER JAHRE 1848/49

Die Unruhen der Jahre 1848 und 1849 verschlechterten wie geschildert die Finanzlage des Staates erheblich, was die Notwendigkeit der Erhöhung der Ausbeute alter und der Schaffung neuer Steuerquellen mit sich brachte. So stellte denn bereits im März 1848 das Finanzministerium fest, dass in mehreren Landesteilen Radikaldemokraten die Bevölkerung zur Steuerverweigerung aufgerufen hatten. Im Schwarzwald und Seekreis war die Verweigerungshaltung besonders ausgeprägt. Ende März ließ die Regierung sodann durch Ankündigungen ihrer Steuereinsammlungen die

Bevölkerung wissen, dass „*durchgreifende Änderungen in dem Steuerwesen*“ anstünden, um einen geregelten Steuereingang wieder sicherzustellen, nachdem bereits am 2. März 1848 die 2. Kammer eine entsprechende Resolution verfasst hatte. Auch musste das Finanzministerium bei der Regierung um die Gewährung von Steueramnestien nachsuchen, nachdem es in Pforzheim, Villingen und Donaueschingen zu Unruhen wegen der Zahlung von indirekten Steuern kam. Am 22. April 1848 sah sich das Finanzministerium gezwungen, dem Großherzog zu melden, dass eine Ausweitung der Steuerverweigerung auf die gesamte Berufsgruppe der Metzger drohe, welche ab Mai 1848 die Zahlung der Fleischakzise einstellen wolle. Überdies heizte Struve mit Flugblättern nach dem gescheiterten Hecker-Aufstand im April 1848 aus seinem Schweizer Exil die Stimmung an, indem er zu weiteren Steuerverweigerungen aufforderte²⁶. Durch Gesetz v. 4. Juli 1848 wurde ähnlich wie auch im Königreich Bayern im gleichen Jahr eine Kapitalsteuer in Baden eingeführt. Diese wurde parallel mit der Einkommensteuer in den Ständeversammlungen verhandelt. Mithin war die Einkommensteuer Bestandteil eines Pakets von Steuerreformen in Baden. Mit Gesetz v. 8. Juli 1848 wurden die Aufstellung der Steuerkataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten geregelt. Letztere wurden näher im Gesetz v. 12. Februar 1849 normiert. Über die Veranlagung zur Kapitalsteuer sollte ein Schatzungsrat entscheiden, näheres war diesbezüglich in der Vollzugsordnung v. 24. Juli 1848 niedergelegt. Das Steuerschwurgericht stellte die Berufungsinstanz hinsichtlich der Entscheidungen des Schatzungsrates dar. Das Kapitalsteuergesetz selbst wurde am 14. Juli 1849 durch ein provisorisches Gesetz und eine Vollzugsordnung v. 19. Juli 1849 geändert. Sie erbrachte 1848 und 1849 zusammen 225 000 fl. Durch Gesetz über die Regulierung der Finanzen für die nächste Zukunft v. 17. April 1848 war bereits eine außerordentliche Besoldungs- und Pensionssteuer festgelegt worden. Erhoben wurde diese Steuer nach Maßgabe des Gesetzes v. 21. März 1849 und der Vollzugsordnung v. 27. März 1849, wobei diese Steuer auf alle Personen ausgedehnt wurde, die schon der Klassensteuer

unterfielen. Ebenso war durch Gesetz v. 10. Mai 1849 auch eine außerordentliche Vermögenssteuer eingeführt worden, am 23. Juli 1849 erging hierzu eine Vollzugsordnung. Demgegenüber wurden einige indirekte Steuern entsprechend den revolutionären Forderungen aufgehoben²⁷. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in Baden wie in allen anderen Staaten eine Vielzahl indirekter Steuern bestanden, die vorzugsweise auf Genuss- und Lebensmittel lasteten – die sog. Akzisen²⁸.

VI. DIE SCHAFFUNG DES EINKOMMENSTEUERGESETZES UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER PARLAMANTARISCHEN DISKUSSION UND DESSEN AUSBLEIBENDE UMSETZUNG

Die badische Regierung hatte bereits vor der Revolution am 10. Januar 1848 einen Entwurf zur Besteuerung des bisher nicht erfassten Einkommens vorgelegt. Hierbei handelte es sich gemäß Art. 1 des Entwurfs um eine subsidiäre Steuer, welche nach Art. 4 keinen progressiven Einkommensteuertarif aufwies²⁹. Der Entwurf wurde jedoch von der Regierung, weil sie an dessen Mehrheitsfähigkeit im Parlament zweifelte, alsbald wieder zurückgezogen³⁰. Der Abgeordnete Christof Franz Trefurt brachte wiederum in der Sitzung der 2. Kammer am 9. März 1848³¹ den Entwurf einer freiwilligen progressiven Einkommenssteuer – wobei nach heutigem Rechtsverständnis eine freiwillige Zahlung keine Steuer ist – ein. Die Steuer sollte der Gründung einer Landeskasse zur Unterstützung der „Arbeiter“ und „Ackerleute“ dienen. Zuerst sollten dabei die Abgeordneten diese Steuer entrichten. Durchsetzen konnte sich dieser Vorschlag, der allerdings von Hecker mit den Worten *„ich unterstütze den Antrag aus voller Seele und freue mich, dass der Abgeordnete Trefurt auf den Boden socialistischer Principien getreten ist“*, begrüßt wurde, nicht³². Am 17. Juni 1848 wurde ein neuerlicher von der Regierung vorgelegter Entwurf des Einkommensteuer- wie des Kapitalsteuergesetzes in der 2. Kammer der Landstände unter Anwesenheit von Finanz-

minister und Leitendem Minister Hoffmann beraten³³. Die Gesetzesbegründung³⁴ zur Einkommensteuer hob hervor, dass die Steuer als Ersatz von indirekten Steuern, die in Fortfall geraten sollten, zu verstehen sei. Sie sei des Weiteren eine Zusatzsteuer – also nicht mehr wie beim ursprünglichen Entwurf eine subsidiäre Steuer – die neben andere direkte Steuern trete. Letzteres hätte natürlich auch zu einer Doppelbesteuerung geführt. Als Motiv für das Gesetzesvorhaben gab die amtliche Begründung an: *„Der allgemeine Wunsch nach einer gerechten Vertheilung der Steuerlasten im Verhältnis der Steuerkräfte des Landes hat sich in neuerer Zeit lebhaft in dem Verlangen nach einer progressiven oder wachsenden Einkommensteuer ausgesprochen und die Großherzogliche Regierung hat, die Gerechtigkeit dieser Forderung anerkennend, eine derartige Gesetzesvorlage zugesagt“*. Gleichzeitig wurde der provisorische Charakter dieser Steuer unterstrichen. Vorbereit war die Debatte in der 2. Kammer durch einen Kommissionsbericht der 2. Kammer des Abgeordneten Georg Michael Schmitt³⁵. Dieser hob den Grundgedanken der Steuergerechtigkeit hervor, auf welchem das Gesetz fuße, sowie die besonderen Staatsausgaben, die gedeckt werden müssten. So haben allein die Militärausgaben bis Mai 1848 600 000 fl. betragen. Als ein Kritikpunkt gleich zu Beginn der Aussprache wurde vorgetragen, dass es keinen Sinn machen würde, in einer Zeit des allgemeinen Aufruhrs, in welcher gerade die steuerliche Belastung von den unteren Schichten als zu drückend empfunden würde, mit der Einkommensteuer noch eine neue, zugegebener Maßen vom Prinzip her als gerecht einzustufende Steuerart, neben die als ungerecht empfundenen, insbesondere indirekten Steuern, hinzutreten zu lassen. Dabei muss man bedenken, dass die volkswirtschaftliche Lage verstärkt durch den politischen Aufruhr – wie geschildert – in Baden sehr angespannt war und weite Teile der Bevölkerung in bescheidensten wirtschaftlichen Verhältnissen lebten. Der liberale Abgeordnete Ludwig Weller äußerte sich demzufolge folgendermaßen: *„Sehen Sie unser Land an, die Hälfte desselben ist in offenem Aufruhr begriffen, die Einquartierungslast, frühere Hungerjahre,*

haben das bishen Wohlstand vernichtet, und nun kommen wir, und geben auf der einen Seite neue Lasten, und auf der andern Seite bloße Hoffnungen“. Auch sah er das Problem, dass man sich, wenn das Gesetz erst einmal ohne Bedingungen von der 2. Kammer beschlossen worden sei, ganz in die Hand der 1. Kammer begäbe. Da dieser gemäß § 27 der badischen Landesverfassung doch die begüterten Schichten Badens angehörten, sei es zudem ungewiss, ob sie sich zukünftig bequeme, der Kassierung anderer Steuerarten, die die unteren Volksschichten belasten, zustimmen. Der fraktionslose Abgeordnete Karl Helbing verwies jedoch darauf, dass die Chance für die Einführung der Einkommenrespektive auch der Kapitalsteuer nicht leichtfertig vertan werden dürfe. Zumal da doch über lange Zeit diese Steuern vom Volk eingefordert wurden und dazu beitragen würden, die reichen Bevölkerungsteile an der Tragung der Gemeinlasten hinreichend zu beteiligen. Der liberale Abgeordnete Nikolaus Blankenhorn-Krafft wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die unteren Einkunftsbezieher, die „*Proletarier*“, durch Art. 4 Nr. 4 – einem Art Grundfreibetrag, wobei allerdings bei Überschreitung dieses Betrages anders als heute wieder vom ersten Gulden an Steuer zu entrichten war – sowieso steuerfrei gestellt seien, mithin also nur die begüterten Schichten betroffen würden. Auch wurde in der weiteren Diskussion hervorgehoben, dass dieses provisorische Gesetz in Zeiten finanzieller Not des Staates als erster Schritt zu einem neuen und gerechten Steuersystem zu begreifen sei. Wobei als Endziel gesehen wurde, dass es zukünftig nur noch eine Einkommen- und Vermögensteuer geben solle. Auch müsse man, so der Abgeordnete Karl Christoph Mez – Seidenfabrikant aus Freiburg, der später dem revolutionären Flügel zuzuzählen war, jedoch das Amt eines Finanzministers in der badischen Revolutionsregierung von 1849 ablehnte und sodann nach dem Scheitern der Frankfurter Nationalversammlung dem Rumpfparlament in Stuttgart angehören sollte – sich in Bezug auf die Steuerpolitik, „*um eine Revolution zu vermeiden, auf den Boden stellen, auf den wir stünden, wenn wir die Revolution durchgemacht hätten*“.

Nach der allgemeinen Debatte bereitete in der 2. Kammer die Besteuerung von Nichtbadenern gemäß Art. 3 manchen Abgeordneten Probleme. Vorgetragen wurde insbesondere, dass gerade viele Bürger aus der bayerischen Pfalz sich im Alter in Mannheim niederließen sowie Heidelberg und Freiburg speziell für britische Staatsbürger ein Anziehungspunkt sei. Müssten sie nun eine Besteuerung befürchten, blieben sie aus und der Volkswirtschaft entgingen entsprechende Einnahmen, was die diesbezüglichen Steuereinnahmen überkompensiere. Art. 7 sah eine Art Zusammenveranlagung von Eheleuten vor, jedoch wollte man in der 2. Kammer eine getrennte Veranlagung ermöglichen, wenn die Vermögensverhältnisse der Ehepartner auch getrennt seien. Weitere Probleme brachte Art. 8 mit sich, weil nicht klar war, welche Einkommensverhältnisse der Besteuerung zugrunde zu legen seien. Letztlich kam man überein, dass der Steuerpflichtige aufgrund vorangegangener Jahre sein Einkommen für das laufende Steuerjahr zu schätzen habe. Der Liberale Wilhelm Helmreich glaubte in dem in Art. 9 niedergelegten progressiven Einkommensteuertarif ein Prinzip des „*Communismus*“ zu erkennen. Die Mehrheit in der 2. Kammer sah dies aber nicht so, sondern als ein Gebot der Gerechtigkeit, dass stärkere Schultern in schweren Zeiten für das Gemeinwesen auch mehr zu tragen hätten als schwächere. Die öffentliche Auslegung des Steuerkatasters – ein Steuergeheimnis wie heute war dem Gesetz fremd – wurde von Helmreich wiederum kritisiert, da Unternehmer Gefahr liefen, dass Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten. Aber auch dies war eine Einzelstimme, sah man doch aus Gründen der gegenseitigen Kontrolle es für notwendig an, dass andere Steuerpflichtige sogar in die Lage versetzt wurden, eine stärkere Besteuerung ihres Mitbürgers bei den Behörden zu erwirken. Dass hinsichtlich der Steuerhinterziehung gemäß Art. 16 auch die Erben noch belangt werden könnten, wurde teilweise als wenig rechtsstaatlich empfunden. Wie sich aus Art. 17 des Gesetzes ergibt, war Bedingung seiner Umsetzung, dass andere Steuerarten gestrichen werden konnten. Diese Formulierung setzte die 2. Kammer auf Anregung

von Mez aus der eingangs schon geschilderten Befürchtung durch, dass ansonsten die Einkommensteuer neben die bereits bestehenden als ungerecht empfundenen Steuern hinzutrete. Mithin kam der Einkommensteuer eine Lückenfüllerfunktion zu. Interessant ist hinsichtlich der badischen Einkommensteuer, dass der Besteuerungsgegenstand keiner näheren Diskussion in der 2. Kammer unterworfen wurde. Wie sich aus Art. 1 und 10 ergibt, war letztlich jeder Vermögenszuwachs von der Steuer erfasst, so auch Schenkungen, die heute in den Anwendungsbereich der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer, nicht aber der Einkommensteuer fallen. Aber dies war keine badische Besonderheit, sondern das bayerische Einkommensteuergesetz v. 1848 enthielt eine entsprechende Regelung. Art. 5 regelte, obwohl sich aus Art. 4 der Eindruck ergeben kann, dass prinzipiell auch juristische Personen der Einkommensteuer unterlagen, dass gewisse Kapitalgesellschaften nicht selbst einkommensteuerpflichtig waren, sondern nur deren Anteilseigner entsprechend ihrer Erträge aus der Beteiligung. Insofern war eine Doppelbesteuerung, wie sie beispielsweise in Bayern bestand, vermieden³⁶. Baden ging mit dieser Regelung, welche der heutigen Besteuerung bei Personengesellschaften entspricht, mithin einen Sonderweg, da die zeitgenössischen Einkommensteuergesetze anderer Staaten auch Kapitalgesellschaften der Einkommensteuer unterwarfen. Die Erfassung dieser Gesellschaften durch eine eigene Steuer, nämlich der Körperschaftsteuer, ist erst jüngerer Datums³⁷. Dass die Steuer – wie bereits angesprochen – grundsätzlich nach Art. 8 sich auf einen zu schätzenden Betrag des (zukünftigen) Einkommens bezog, so dass nachträgliche Änderungen grundsätzlich irrelevant waren, war in den Einkommensteuergesetzen jener Zeit Standart.

In der 1. Kammer wurde in der Sitzung v. 27. Juni 1848 über die Einkommensteuer verhandelt³⁸. Da nach § 60 der badischen Verfassung³⁹ die 1. Kammer nur das Gesetz insgesamt annehmen oder ablehnen konnte, schloss man sich dem Kommissionsbericht von Geheimrat Freiherr Adolf v. Marschall an, der eine Annahme empfahl⁴⁰. Bemerkenswert ist, dass v. Marschall zwar die Einkommen-

steuer als allgemein anerkannt betrachtete, er aber durchaus auch kritische Worte fand. Gerade was die Vorausberechnung des Einkommens anbelangt sowie der Schwierigkeit, das „*reine Einkommen*“ im Sinne von Art. 1 bzw. 10 zu bestimmen. In Bayern, das eine entsprechende Regelung im Einkommensteuergesetz enthielt, sollte dies gerade zu Problemen führen, weil die Bevölkerung hierunter lediglich die Ersparnisse verstand, also auch noch allgemeine Lebenshaltungskosten steuermindernd geltend machte, so dass sich ganze Gemeinden geschlossen von der Steuerzahlung verabschiedeten⁴¹. Auch bezweifelte v. Marschall neben dem Entstehen von Missverständnissen, dass die Steuerpflichtigen überhaupt geneigt seien, ehrlich ihr Einkommen zu beziffern und führte dementsprechend aus: „*Wir sind leider noch nicht auf einem so hohen moralischen Standpunkt angelangt, daß die Wahrheit überall über den Egoismus den Sieg davon trägt, und namentlich lehrt die Erfahrung, daß das Gewissen, wenn es sich um eine Steuerschuldigkeit gegenüber der Gesamtheit handelt, vielfach noch ein etwas weiteres ist, als in andren Dingen*“. Insofern soll man die Einkommensteuer als ein kurzfristiges Provisorium betrachten, das auch die Möglichkeit in sich berge, Erfahrungen für künftige Steuerreformen zu sammeln. Den progressiven Einkommensteuertarif beurteilte er kritisch. Man könne sich aber von Seiten der 1. Kammer angesichts der Volksmeinung zu dieser Steuer nicht gegen ihre Einführung stellen.

Bei den weiteren Verhandlungen am 17. Juni 1848 über den Gesetzesentwurf, die Regelungen der Finanzen für die nächste Zukunft betreffend, drückte Abgeordnete Weller die Befürchtung aus, dass Einkommen- und Kapitaliensteuer nicht die Aufkommensstärke hätten wie die Schlachtviehakkise respektive Fleischakkise, Kaufbrieffaxe und Immobilienakkise, welche sie ablösen sollten. Die Regierung glaubte aber mehr als 412 000 fl. durch die Einkommensteuer einnehmen zu können. Die Befürchtungen Wellers sollten sich bestätigen. Das Einkommensteuergesetz wurde nie mit Vollzugsvorschriften versehen, weil die schlechte Haushaltslage dieses Experiment nicht erlaubte, denn die Aufhebung der

Steuern, an deren Stelle die Einkommensteuer hätte treten sollen sowie die Aufhebung bestimmter Feudallasten, hätte allein 597 000 fl. weniger Staatseinnahmen bedeutet⁴². Insbesondere der Putsch, den Struve im September 1848 in Lörrach mit den Forderungen nach der „*deutschen Republik*“ und „*Wohlstand für alle*“ auslöste, verschlechterte die Lage zunehmend, weil die Aufständischen nicht unerhebliche Summen den lokalen Staatskassen entnahmen⁴³. Mithin hatten die revolutionären Kräfte insoweit die gerade von ihnen eingeforderten Einkommensteuer den Todesstoß versetzt – salopp ausgedrückt, die Revolution fraß ihr eigenes Kind. So ließ die badische Regierung denn durch Mitteilung v. 18. Dezember 1848 an die Stände verkünden, dass die Einkommensteuer nicht eingezogen werde, statt dessen verlegte sich die Regierung auf eine außerordentliche Vermögenssteuer mit festem Steuersatz⁴⁴.

VII. DIE ZEIT DER BADISCHEN REVOLUTIONSREGIERUNG

Als am 14. Juni 1849 die Verfassungsgebende Versammlung in Karlsruhe zur Finanzlage des revolutionären Baden bzw. Pfalz-Baden beriet, kam man unter Beachtung des Punktes 15 des Offenburger Programms überein, „*solange eine neue Gesetzgebung über die Steuererhebung nicht vorliegt*“, die Steuererhebung nach den bestehenden Gesetzen vorzunehmen. Finanzminister Goegg wies auf den gewaltigen Finanzbedarf hin, den die Unterhaltung der badischen-pfälzischen Revolutionsarmee erfordere. Gleichzeitig wäre bei zahlreichen Gegnern der Revolution eine Steuerverweigerungshaltung festzustellen. Wegen der Gewährleistung eines reibungslosen Verlaufs des Besteuerungsverfahrens sei man weiterhin auf die großherzoglichen Beamten angewiesen. Man kam aber sodann überein, dass bei der Steuererhebung bzw. -eintreibung die großherzoglichen Beamten durch „*Civilkommissäre*“ und Sicherheitsausschüsse entsprechend überwacht werden sollten. Sodann wurde am 23. Juni 1849 im Regierungsblatt eine staatliche Zwangsanleihe nebst Vollzugsverordnung verkündet⁴⁵, die einen progressiven Tarif aufwies, der am Ver-

mögen als Bemessungsgrundlage ansetzte. Was die Progression als solches anbelangt, stand man also im Einklang mit dem Offenburger Programm. Ebenso sollte zur Sanierung des Haushalts Papiergeld gedruckt werden. Da am 25. Juni 1849 jedoch Karlsruhe von preußischen Truppen besetzt wurde und folglich die Revolutionsregierung unter Brentano gestürzt und mithin der Finanzminister Goegg bzw. Karl Friedrich Heunisch ihre Ämter verloren, kam diese Anleihe nicht mehr zur Umsetzung⁴⁶. Letztlich brachte die Staatsanleihe somit nur die begüterten Volksschichten gegen die Revolution auf, und erwies sich mithin als kontraproduktiv⁴⁷.

VIII. RESÜMEE

Trotz des Scheiterns der Einkommensteuer im Jahr 1848 blieb die Forderung nach dieser Steuerart in Baden lebendig. Als Ertragsteuern blieben die Grund-, Häuser-, Gewerbe- sowie Kapitalsteuer bestehen⁴⁸. Versuche der Regierung in den Jahren 1873/74, die Einkommensteuer wieder einzuführen, scheiterten noch am Widerstand der 1. Kammer⁴⁹. Am 20. Juni 1884 wurde jedoch das Einkommensteuergesetz v. 28. Juli 1848 aufgehoben und Baden erließ als erster süddeutscher Staat ein neues modernes Einkommensteuergesetz⁵⁰. Dieses Gesetz ähnelte dem sächsischen Gesetz von 1874⁵¹ – dem modernsten seiner Zeit – und legte wie dieses Gesetz vier Haupteinkunftsquellen fest (Art. 2) wobei es neben natürlichen Personen als Steuerpflichtige auch juristische Personen erfasste (Art. 5 A und B). Dabei erfolgten in den nächsten Jahren noch einige Änderungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll⁵². Insgesamt betrachtet war mithin das badische Einkommensteuergesetz des Jahres 1848 trotz seines Scheiterns ein wichtiges Element von gesetzgeberischen Bemühungen, welches die Idee der Einkommensteuer als Forderung der Steuergerechtigkeit aufrecht erhielt und schließlich zu ihrem Erfolg beitrug. Für Baden erwies sich die Einkommensteuer nach 1884 als Erfolgsgeschichte und Rückgrat des Staatshaushalts. So betrug die Staatseinnahmen aus Einkommensteuer im Jahr 1886 bereits 495 369 M. und sogar im Jahr 1901 10 292 620 M.⁵³.

IX. ANHANG – GESETZESTEXT

Gesetz,
die Einführung einer wachsenden Einkommenssteuer betreffend⁶⁴.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.
Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen ist oder nicht, ob es in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, auf Vermögensbesitz, auf persönlichem Erwerb, auf Rechtsverbindlichkeit oder dem freien Willen Anderer beruht, ist einer mit dem Gesamtbetrage des Einkommens in angemessenen Abstufungen steigenden Steuer, der wachsenden Einkommenssteuer unterworfen.

Art. 2.

Dieser Steuer ist jeder Staatsangehörige auch hinsichtlich derjenigen Einkommenstheile unterworfen, welche er aus anderen deutschen Bundesländern oder aus dem Auslande zu beziehen hat. Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthumes haben, und dort von der Einkommenssteuer getroffen sind, sind nur in so weit der Steuer unterworfen, als das Einkommen aus dem Großherzogthume herstammte.

Art. 3.

Der gleichen Steuer unterliegt auch der Angehörige anderer deutschen Bundesländer, welcher seinen Wohnsitz im Großherzogthume genommen hat, doch bleibt das Einkommen, welches er aus seinem Heimatlande bezieht, steuerfrei.

Ausländer, die im Lande ihren Wohnsitz haben, sind nur für dasjenige Einkommen, welches sie aus dem Großherzogthume oder aus anderen deutschen Bundesländern beziehen, steuerpflichtig.

Die Verpflichtung für die vorbezeichneten Personen beginnt erst nach Ablauf von sechs Monaten von der Zeit, wo sie ihren Wohnsitz im Großherzogthume genommen, so daß Derjenige, welcher zur Zeit des Ab- und Zuschreibens noch nicht volle sechs Monate im Lande seinen Wohnsitz hat, nicht zur Steuer zu ziehen ist.

Art. 4.

Von der Entrichtung der wachsenden Einkommenssteuer sind befreit:

1. die großherzogliche Staatscasse, die Staatsanstalten, die vom Staate durch jährliche Zuschüsse unterstützten öffentlichen Anstalten;
2. die öffentlichen, zur Beschäftigung oder Unterstützung von Armen und zur Verpflegung von Kranken bestimmten Anstalten; die Bezirks- und Localarmen- und Waisenfonds und Verpfändungsanstalten⁵⁵;
3. die im Art. 5 des Gesetzes über die Capitalsteuer unter 1 aufgeführten⁵⁶, auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften, Sterbecassen, die Sustentations⁵⁷- und Krankencassen der Arbeiter, Hospitalvereine und Verpflegungsanstalten;
4. Personen mit Familie, wenn ihr gesamtes reines Einkommen dreihundert Gulden, einzeln stehende Personen, wenn ihr gesamtes reines Einkommen zweihundert Gulden nicht übersteigt.

Art. 5.

Die im Artikel 5 des Gesetzes über die Capitalsteuer unter Ziffer 2 und 3⁵⁸ genannten, auf Gegenseitigkeit oder gemeinschaftlicher Vermögensverwaltung gegründeten Anstalten, so wie alle auf

Actien, Gesellschaftsverträge oder Gemeinschaftlichkeit des Ertrages gegründeten Unternehmungen haben jedoch nicht die Einkommenssteuer vom Gesamteinkommen, sondern jedes einzelne Mitglied, jeder Actionär, Gesellschafter oder Theilhaber hat seinen Antheil am ganzen Reinertrage für sich zu versteuern.

Art. 6.

Der Wohnsitz des Steuerpflichtigen, d. i. der Ort seiner Hauptniederlassung, ohne Rücksicht auf die Bestimmung der L. R. S. 102. a. und 107. a.⁵⁹, ist der Ort zur Besteuerung seines gesammten reinen Einkommens, gleichviel, ob er daselbst an seinem Wohnsitze ausschließend, oder aus mehreren Orten des In- oder Auslandes zu beziehen hat.

Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthumes haben, sind an dem Orte des Landes steuerpflichtig, wo sie vor dem Wegzuge aus dem Großherzogthume ihren Wohnsitz hatten, und wo dies nicht zu ermitteln ist, an dem Orte, woher der größere Theil des Einkommens stammt.

Art. 7.

Der Ehemann ist zugleich für das reine Einkommen seiner Ehefrau (so fern sie nicht in völlig abgeordneten Vermögensverhältnissen leben) und der der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder, so lange er die Nutznießung ihres Vermögens hat, die Wittve ist zugleich für die der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder, wenn sie die Nutznießung ihres Vermögens hat, gesamtsteuerpflichtig.

Art. 8.

Jeder Steuerpflichtige ist für den Jahresbetrag seines steuerbaren Einkommens nach dem Stande zur Zeit der Erklärung (Art. 10) der Einkommenssteuer unterworfen.

Ab- und Zugänge nach erfolgter Angabe ändern die Steuerschuldigkeit nicht. Erlischt aber ein steuerbares Einkommen vor Ablauf des Steuerjahres durch Tod oder in anderer Art gänzlich, so werden so viele Monatsbeträge der Steuer abgeschrieben, beziehungsweise rückvergütet, als vom Zeitpunkte des Aufhörens bis zum Schlusse des Steuerjahres noch volle Monate in Mitte liegen.

Art. 9.

Jedes steuerbare Einkommen ist nach seinem jährlichen Gesamtbetrag in eine der nachfolgenden Classen einzureihen.

Die Steuer ist nach dem jeder Classe beigesetzten, auf den ganzen Betrag des Einkommens anzuwendenden Prozentsatze zu berechnen.

Einkommen:

I.	Classe bis einschließlich 500 fl.	.	.	½	Procent.
II.	" über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl.	.	.	¾	"
III.	" " 1000 " "	1500	"	1	"
IV.	" " 1500 " "	2000	"	1¼	"
V.	" " 2000 " "	2500	"	1½	"
VI.	" " 2500 " "	3000	"	1¾	"
VII.	" " 3000 " "	3500	"	2	"
VIII.	" " 3500 " "	4000	"	2¼	"
IX.	" " 4000 " "	4500	"	2½	"
X.	" " 4500 " "	5000	"	2¾	"
XI.	" " 5000	3	"

Wenn das steuerbare Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nur wegen eines geringen Unterschiedes einer höheren Classe zufällt, so darf der ihn treffende Mehrbetrag der Einkommenssteuer nie höher sein, als der Betrag, um welchen sein Einkommen höher ist, als das höchste Einkommen der vorhergehenden Classe.

Art. 10.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher oder erwählter Stellvertreter hat in der ersten Hälfte des Monats Juli dem Schatzungsrathe seines Wohnortes schriftlich oder mündlich zu Protocoll eine Erklärung auf Ehre und Gewissen abzugeben, welche enthalten muß:

1. Sein Einkommen aus dem Besitze von Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Gefällen⁶⁰, nach Abzug der darauf lastenden jährlichen Passivrenten und Grundlasten.
2. Sein Einkommen aus dem Betriebe seines Gewerbes, nach Abzug der darauf haftenden Passivrenten.
3. Sein Einkommen aus Zinsen, Renten, Actienunternehmungen, aus Zeit- und Leibrenten, nach Abzug der hierauf lastenden Passivrenten.
4. Sein sonstiges Einkommen aus Leibgedingen⁶¹, Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten aus Verträgen, Schenkungen unter Lebenden, Vermögensübergaben und letzten Willensverordnungen, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, Bezugskosten und Passivrenten.
5. Sein Einkommen aus persönlichen Rangverhältnissen, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, Deputaten, Bezugsposten und Passivrenten.
6. Sein Einkommen aus Arbeit, Dienstleistungen und sonstigem persönlichen Erwerbe, wohin mit Ausschluß der unter Ziff. 2 fallenden Gewerbsunternehmer der Ertrag jeder persönlichen Beschäftigung zu rechnen ist, diese mag in geistigen oder körperlichen Leistungen, in wissenschaftlichen, künstlerischen oder mechanischen Arbeiten, einzeln oder in gegenseitiger Verbindung bestehen, ohne Unterschied, ob die Beschäftigung im öffentlichen Dienste, in Privatdiensten oder für eigene Rechnung stattfindet.
7. Sein Einkommen an Ruhegehalten, Wittwen- und Waisengehalten.
8. Sein sonstiges, unter 1–7 nicht genanntes Einkommen.
9. Die Summe dieser einzelnen Theile seines reinen Einkommens.

Die Erklärung ist vom Steuerpflichtigen zu unterzeichnen.

Die Art. 3 bezeichneten Steuerpflichtigen sind nur schuldig, das nach dieser Gesetzesstelle zu versteuernde Einkommen in der Erklärung zu verzeichnen.

Art. 11.

Wer auf eine Befreiung von der Einkommenssteuer auf den Grund der im Art. 4, Ziffer 2–4 enthaltenen Bestimmungen Anspruch macht, hat dies seiner Erklärung beizufügen.

Art. 12.

Wer seine Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht abgibt, wird durch den Steuermahner, unter Anberaumung einer letzten Frist von drei Tagen, auf seine Kosten hieran erinnert.

Nach fruchtlosem Verlaufe dieser letzten Frist setzt der Schatzungsrath auf den Antrag des Steuerperäquators⁶² die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen fest.

Art. 13.

Der Schatzungsrath trägt die schriftlichen oder mündlichen zu Protocoll genommenen Erklärungen nach der Zeitfolge der Einreichung in ein Verzeichnis ein, und läßt diesen Eintrag vom Steuerpflichtigen oder seinem Stellvertreter unterzeichnen.

Er schreitet sofort unter Mitwirkung des Steueradäquators zur Prüfung der Erklärungen.

Wo sich kein Anstand ergibt, wird das vom Steuerpflichtigen angegebene Gesamteinkommen (Art. 10, Ziff. 9) in das Cataster aufgenommen.

Hält der Schatzungsrath Berichtigungen oder Erhöhungen der Ansätze für gerechtfertigt, so setzt er den Steuerpflichtigen davon in Kenntniß, unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen zu etwaiger mündlicher Einsprache.

Nach erfolgter mündlicher Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen oder nach fruchtlosem Ablaufe der gesetzten Frist setzt der Schatzungsrath die Summe fest, mit welcher der Steuerpflichtige in das Cataster aufgenommen werden soll.

Das Gleiche geschieht nach Ablauf der im Art. 12 gesetzten Frist bezüglich der Säumigen.

Art. 14.

Das hierauf gegründete Cataster der Einkommenssteuer muß nach seiner Vollendung vierzehn Tage zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt werden.

Art. 15.

Gegen die vom Schatzungsrathe beschlossenen Ansätze kann nach dem besondern Gesetze über die Aufstellung der Cataster und über Steuerschwurgerichte Berufung an das Steuerschwurgericht ergriffen werden.

So lange eine abändernde Entscheidung des Letzteren nicht ergangen ist, muß auf die Verfallzeit die Steuer nach den vom Schatzungsrathe beschlossenen Ansätzen entrichtet werden, vorbehaltlich der Rückerstattung, falls auf eine rechtzeitig ausgeführte Berufung das Steuerschwurgericht eine abändernde Entscheidung erläßt.

Art. 16.

Wer Einkommenstheile, über der Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, in seiner Erklärung verschweigt, oder den Schatzungsrath oder das Steuerschwurgericht durch irri- ge Angaben getäuscht hat, oder endlich als Säumniger (Art. 12) mit einem geringeren, als dem seinem Bezuge entsprechenden, oder mit gar keinem Einkommen in das Cataster aufgenommen worden, und deshalb mit einer geringeren als der gesetzlichen oder gar keiner Steuer angelegt worden ist, verfällt neben Nachzahlung des Unterschiedes, welcher zwischen der gesetzmäßigen und der in Ansatz gekommenen Steuer besteht, in die Strafe der vierfachen Betrages dieses Unterschiedes, beziehungsweise des ganzen Steuerbetrages, sofern gar kein Ansatz erfolgt war. Wird das Vergehen erst nach dem Tode des Schuldigen entdeckt, so kann gleichwohl neben der noch nicht verjährten, jedenfalls nachzuzahlenden Steuer auch die gesetzliche Strafe aus dem Nachlasse erhoben werden, sofern die Bestrafung selbst nicht verjährt ist.

Sowohl der Steuerperäquator als die Mitglieder des Schatzungsrathes, ingleichen der Amtsrevisor, welcher im Falle von Vermögensinventuren von der Einkommensteuererklärung Einsicht zu nehmen hat, sind verpflichtet, derartige Gesetzesübertretungen zur Kenntniß der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramtes) zu bringen.

Art. 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in Wirksamkeit, sobald durch ein anderes Gesetz andere Abgaben gleichem Betrage aufgehoben sein werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Juli 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

*Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.*

Anmerkungen _____

- 1 Progression = mit steigendem Einkommen prozentual anwachsender Steuersatz.
- 2 Werner Frotscher/Bodo Pieroth, Verfassungsgeschichte, 2. Aufl. München 1999, Rn. 277 ff.; Andreas Lück, Der Revolutionär Friedrich Hecker im Urteil seiner Zeitgenossen und als Gegenstand der deutschen Geschichtsschreibung, Magister-

arbeit Berlin 1973, S. 14 ff.; Jean Sigmann, Die Revolution von 1848 in Baden, Freiburg im Breisgau 1948, S. 26 f.; Elisabeth Fehrenbach, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815–1871 – Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 22, hrsg. v. Lothar Gall, München 1992, S. 37 f.

- 3 Wolfgang Hardtwig/Helmut Hinze (Hg.), Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellungen, Bd. 7 – Vom Deutschen Bund zum Kaiserreich

- 1815–1871, Stuttgart 1997, S. 212 ff.; Elisabeth Fehrenbach, a. a. O., S. 38 f.
- 4 Badisches Landesmuseum (Hg.), 1848/1849 – Revolution der deutschen Demokraten in Baden – offizieller Katalog zur Landesausstellung, Baden-Baden 1998, S. 199 f.
 - 5 Wolfgang Dreßen, 1848–1849: Bürgerkrieg in Baden – Chronik einer verlorenen Revolution, Berlin 1975, S. 33 ff.; Heftiges Feuer – Die Geschichte der badischen Revolution 1848 erzählt von Amalie und Gustav Struve, hrsg. v. Imtraud Götz von Olenhusen und Thea Bauriedl, Freiburg im Breisgau, 1998, S. 131 ff.; Jean Sigmann, a. a. O., S. 36.
 - 6 Gült = die auf einem Grundstück ruhenden Natural- oder Geldzinsen.
 - 7 Verbrauchs- und Verkehrssteuern bzw. Zölle.
 - 8 Rosemarie Siegert, Steuerpolitik und Gesellschaft – Vergleichende Untersuchungen zu Preußen und Baden 1815–1848, Berlin 2001, S. 375 ff.; Heftiges Feuer, a. a. O., S. 139 f.
 - 9 Steven Büssenschütt, Hecker und der Aprilaufstand in Baden von 1848 in historischer und didaktischer Perspektive, Weingarten 1999, S. 9 f.; Elisabeth Fehrenbach, a. a. O., S. 44.
 - 10 Jean Sigmann, a. a. O., S. 42.
 - 11 Heftiges Feuer, a. a. O., S. 202 ff.
 - 12 Heftiges Feuer, a. a. O., S. 241 ff.; Wolfgang Dreßen, a. a. O., S. 121 ff.; Hartwig Brandt, in: Baden 1848/49, hrsg. v. Clemens Rehm, Hans-Peter Becht und Kurt Hochstuhl, Stuttgart 2002, S. 7, 17.
 - 13 Hans-Martin Schwarzmaier, Baden – Dynastie – Land – Staat, Stuttgart 2005, S. 225 ff.; Badisches Landesmuseum, a. a. O., S. 317 ff.; Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800–1866, Bürgerwelt und starker Staat, München 1998, S. 662 f.; Sabina Hermes/Joachim Niemeyer (Hg.), Unter dem Greifen – Altbadisches Militär von der Vereinigung der Markgrafenschaften bis zur Reichsgründung 1771–1871, Rastatt 1984, S. 111 ff.
 - 14 Walter Mathiak, Steuer und Wirtschaft 2001, S. 324, 331.
 - 15 Dieter Birk, Steuerrecht, 8. Aufl. Heidelberg 2005, Rn. 19.
 - 16 Badisches Landesmuseum, a. a. O., S. 71 f.
 - 17 Badisches Landesmuseum, a. a. O., S. 104 f.; Hans-Martin Schwarzmaier, a. a. O., S. 216 ff.; Elisabeth Fehrenbach, a. a. O., S. 36.
 - 18 fl. = florin = Gulden.
 - 19 Rosemarie Siegert, a. a. O., S. 389; Freiherr Friedrich v. Reden, Allgemeine vergleichende Finanz-Statistik – Vergleichende Darstellung des Haushalts, Abgabenwesens und der Schulden Deutschlands und des übrigen Europa I. Bd, 1. Abteilung, Darmstadt 1851, S. 302, 322.
 - 20 Walter Mathiak, Steuer und Wirtschaft, a. a. O., S. 326.
 - 21 Matthias Gehm, demnächst in Steuer und Studium.
 - 22 Rektifikation = eine Ausgleichung der unterschiedlichen Steuern, d. h. Herbeiführung einer Gleichbehandlung.
 - 23 Wehrgeschichtliches Museum Rastatt (Hg.), Württemberg und Baden als Vasallen Napoleons – Der Preis der neuen Kronen – Der Rheinbund von 1806, Rastatt 2006, S. 128.
 - 24 Karl Stiefel, Baden 1648 bis 1952, Karlsruhe 1978, S. 824 ff.; Wilhelm Vocke, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Bd. 21), 1865, S. 309, 323 ff.; Walter Mathiak, Zwischen Kopfsteuer und Einkommensteuer: Die preußische Klassensteuer von 1820, Karlsruhe 1999, S. 47; Max v. Heckel, Die Fortschritte der Direkten Besteuerung in den Deutschen Staaten (1880–1905), Leipzig 1904, S. 83 ff.; Friedrich Freiherr v. Reden, a. a. O., S. 330 f.; Max Voigtel, Die direkten Staats- und Gemeindesteuern im Großherzogtum Baden – eine Darstellung ihrer Entwicklung und Ergebnisse von 1886–1901, Jena 1903, S. 6 ff.; Adolf Wagner, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, Vierte Hauptabteilung: Finanzwissenschaft, Viertes Theil: Spezielle Steuerlehre. Deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts, Leipzig 1901, S. 245, 250 ff.
 - 25 Rosemarie Siegert, a. a. O., S. 379.
 - 26 Rosemarie Siegert, a. a. O., S. 383 f., 386.
 - 27 Karl, Stiefel, a. a. O., S. 824 ff.; Freiherr Friedrich v. Reden, a. a. O., S. 331 f.
 - 28 Dieter Birk, a. a. O., Rn. 15.
 - 29 Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden im Jahr 1847–49, Enthaltend die Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen, Nachdruck, Werner Schubert (Hg.), Vaduz 1989, Sechstes Beilagenheft, S. 111 ff.
 - 30 Rosemarie Siegert, a. a. O., S. 380 f.; Friedrich Freiherr v. Reden, a. a. O., S. 331.
 - 31 Verhandlungen der Stände-Versammlung – 2. Kammer – a. a. O., Drittes Protokollheft, S. 99, 114 ff.
 - 32 Rosemarie Siegert, a. a. O., S. 381 ff.
 - 33 Verhandlungen der Stände-Versammlung – 2. Kammer – a. a. O., Sechstes Protokollheft, S. 27 ff.
 - 34 Verhandlungen der Stände-Versammlung – 2. Kammer – a. a. O., Siebentes Beilagenheft, S. 272, 277 f.
 - 35 Verhandlungen der Stände-Versammlung – 2. Kammer – a. a. O., Siebentes Beilagenheft, S. 309 ff.
 - 36 Die amtliche Gesetzesbegründung führt hier aus: *„Zu Art. 5. Daß alles Einkommen, welches in Gesellschaft oder in Gemeinschaft erworben wird, nicht durch die Gesellschaft oder Gemeinschaft, sondern durch jeden Theilhaber im Einzelnen für seinen Bezug versteuert wird, ist deshalb nothwendig, weil der Prozentsatz, mit welchem der Steuerpflichtige in Anlage kommt, von der Höhe seines Gesamteinkommens, wozu denn auch jene Bezüge gehören, abhängt“.*
 - 37 Joachim Lang, Neue Juristische Wochenschrift 2006, S. 2209 – das Reichseinkommensteuergesetz v. 1920 führte die Unterscheidung zwischen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ein.
 - 38 Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden in den Jahren 1847–49, Enthaltend die Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen, a. a. O., Zweites Protokollheft, S. 100 ff.
 - 39 *„Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweyte Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über*

- Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderungen gebracht werden“.*
- 40 Verhandlungen der Stände-Versammlung – 1. Kammer – a. a. O., Zweites Beilagenheft, S. 165 ff.
 - 41 Wilhelm Vocke, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Bd. 20), 1864, S. 221, 252 ff., 263 f.
 - 42 Friedrich Freiherr v. Reden, a. a. O., S. 331.
 - 43 Rosemarie Siegart, a. a. O., S. 388.
 - 44 Walter Mathiak, Steuer und Wirtschaft, a. a. O., S. 334, Fußn. 114; Friedrich Freiherr v. Reden, a. a. O., 331 f.; Max Voigtel, a. a. O., S. 10.
 - 45 (Badisches) Regierungsblatt 1849 XLVIII, S. 379, 381.
 - 46 Sonja-Maria Bauer, Die Verfassungsgebende Versammlung in der badischen Revolution von 1849, Düsseldorf 1992, S. 114 ff., 221 ff.; Badisches Landesmuseum, a. a. O., S. 326.
 - 47 Heftiges Feuer, a. a. O., S. 284.
 - 48 Friedrich J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt, Leipzig 1874, S. 23.
 - 49 A. Siebert, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Bd. 68), 1912, S. 1, 15 f.
 - 50 Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt 1884, S. 321. Vgl. hierzu die Textausgabe Einkommensteuergesetz nebst Vollzugsverordnung und Dienstabweisungen, Karlsruhe 1885.
 - 51 Walter Mathiak, Das sächsische Einkommensteuergesetz von 1874/78 – Entstehung und Durchführung, Genese des Maßgeblichkeitsgrundsatzes, Dresden 2005.
 - 52 Karl Stiefel, a. a. O., S. 826; Walter Mathiak, Zwischen Kopfsteuer und Einkommensteuer, a. a. O., S. 47; F. Lewald, Finanz-Archiv (Bd. 3), 1886, S. 309.
 - 53 Max Voigtel, a. a. O., S. 21.
 - 54 Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt 1848 Nr. LII., S. 279.
 - 55 Pfründe = Ausstattung eines geistlichen Amtes mit Besitz und Einkünften.
 - 56 *„Auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten für Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, Versicherung gegen Wasserschaden und ähnliche gegen drohende Unglücksfälle gegründete Versicherungsanstalten, sowie die auf Gegenseitigkeit gegründeten Sterbekassen, Sustentations- und Krankenkassen der Arbeiter, Hospitalvereine und Verpflegungsanstalten sind bezüglich der für diesen Zweck auf den Fall eines eintretenden größeren Bedarfs vorsorglich angesammelten und verzinslich ausgeliehenen Kapitalien der Zins- und Kapitalsteuer überhaupt nicht unterworfen“.*
 - 57 Sustentation = Unterstützung.
 - 58 *„2. Auf Gegenseitigkeit gegründete Renten- (Versorgungs-) Anstalten, Leibrentenanstalten,*

- Wittwen- und Waisenanstalten, ferner die auf Gemeinschaftlichkeit des Ertragnisses, der Verluste und Verwaltungskosten gegründeten Sparkassen und Leihkassen, endlich die auf solcher Gemeinschaftlichkeit beruhende Vermögensverwaltung für diesen Zweck vereinigter Personen sind der Zins- und Kapitalsteuer unterworfen, in der Art jedoch, daß nicht die Anstalt für das Ganze, sondern jeder Bezugsberechtigte von dem Kapitalwerth seiner Bezüge einzeln die Steuer zu entrichten verpflichtet ist. Für den einzelnen Bezieher tritt die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung erst mit dem Flüssigwerden eines baaren Renten- oder Zinsenantheiles ein.*
3. *Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs-Anstalten dagegen, sowie alle auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalten, welche ohne jährliche Zins- oder Rentenaustheilung auf Ansammlung und einstiger Vertheilung von Kapitalien gegründet sind, sind der Kapitalsteuer unmittelbar, d. h. in der Art unterworfen, daß die Anstalt die Steuer vom ganzen Ertrag sämtlicher ausgeliehenen Kapitalien zu entrichten hat“.*
 - 59 Badisches Landrecht v. 1809. S. 102a: *Wer Orts-Herr, oder Orts- ingleichem Schutz-Bürger ist, bey dem gilt der Ort, wo der ortsherrliche Sitz ist, oder wo das Ortssassen Recht besteht, immer für die Haupt-Niederlassung.* S. 107a: *Ausgenommen sind jene, welch ein besonderes Orts- oder Schutzbürgerrecht im Land haben, und dieses neben den Dienst beybehalten, so wie Ortsherrn des Landes.*
 - 60 Gefälle waren in der Grundherrlichkeit die dem Berechtigten zufließenden Geld- und Naturalleistungen. Dieser Begriff erscheint auch heute noch in § 21 Abs. 1 Nr. 3 EStG.
 - 61 Leibgedinge sind die Unterhaltsleistungen kraft Altenteilsregelung.
 - 62 Peräquator = Schiedsmann.



Anschrift des Autors:
 Regierungsobererrat
 Dr. Matthias Gehm
 Lehrbeauftragter für
 Steuerrecht an der
 Deutschen Hochschule
 für Verwaltungswissenschaften Speyer
 Mannheimer Straße 45
 67117 Limburgerhof